

mit der Post geschieht demnachst frei, weil das Porto bei Auspändigung der Adresse vollständig erhoben wird.

## §. 9.

Poststücke, deren Inhalt bei der Öffnung und Untersuchung der ausgestellten Inhalts-Erklärung nicht gemäß befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, von den Steuerbeamten in Vorschlag genommen, und es wird nach dem, wegen der Uebertretungen des Zollgesetzes, gegebenen Vorschriften weiter verfahren.

## §. 10.

Vorliegende Bestimmungen sollen vom 1. Januar 1834. an zur Anwendung kommen.

## M u s t e r

zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Waaren-Sendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

Vier Ballen, (gezeichnet — Zeichen und Nummer) davon enthält:

- No. 1. gefärbte Seide;
- 2. baumwollene Strumpfwaren;
- 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaren;
- 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund, und weißes Porzellan 17 Pfund Netto-Gewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Name des Versenders.)

## B e r i c h t i g u n g e n.

- 1) Zu Nr. 32. der Gesefsamlung, Iten Bandes 2ter Abtheilung:  
Seite 253 in der 2ten Zeile von unten ist in Beziehung auf die Reduktion des Preussischen Thalers auf Conventionsmünze statt „23½ gGr.“ zu lesen: 23½ gGr.
- 2) Zu Nr. 34. der Gesefsamlung, IIter Band:  
Seite 59, im Vereins-Zolltarife, ist in der 8ten Zeile von oben bei dem Abgabensatze für den Artikel Del statt „20 Rthlr.“ zu lesen: 1 Rthlr. 20 Sgr. (16 gGr.)